

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der fuenfte Titul von dem Mittheilungsbescheide.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der fünfte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide.

S. 308.

Von des Richters Amt bey Prüfung der Einreden.

Die vorhergehende Schrift wird zur Nachricht mitgetheilet, und zugleich über die Erinnerungen des Gegners, in Ansehung des Gegenstandes und der Absicht der Besichtigung, sofort erkannt, wenn selbige aus den Acten entweder völlig gegründet oder ungegründet sind. Ist darüber aber weiter zu verfahren, so kann solchesfüglich im Beendigungstermin geschehen, und ist solches den Partheyen in diesem Bescheide sodann zu eröffnen. Dann werden die Kunstverständige oder Schätzer, wider welche Einwendungen gemacht sind, wenn selbige nur einigermaßen erheblich sind [S. 303. n. 2.], sofort verworfen und andere im Beendigungstermin vorzuführen anbefohlen.

S. 309.

Von der Ansetzung des Termins und Ernennung der Gerichtsdeputation.

Es wird also auf alle Fälle Termin zur Vorführung und Beendigung der von beyden Seiten vorgeschlagenen Kunstverständigen oder Schätzer angesetzt, die Partheyen zu diesem Ende vorge-

vorgeladen, jene aber gemeinlich bloß mündlich durch den Gerichtsdiener vorgeladet, oder den Partheyen auch nachgelassen, selbige mit zur Stelle zu bringen, welches im Zeugenbeweise nur bey summarischen Sachen angehet. Daneben wird eins oder zwey Mitglieder des Gerichts, nicht um selbst ihr Gutachten zu erstatten, sondern um alles in der Ordnung vorzunehmen, und das Protocoll zu führen, ernennet. Es ist besonders bey großen Pachtübergaben gebräuchlich, daß der abgehende und antretende Pächter seine Schätzer auf das beste bewirthe, und es einer dem anderen hierinn, um sie auf seine Seite zu ziehen, hervorthut. Besorget man diese verdeckte Bestechung, so kann man selbige bey der Verwarnung verbiethen, daß widrigenfalls die Schätzung als nichtig angesehen, und auf Kosten des Uebertreters von anderen unverdächtigen Schätzern vorgenommen werden solle.

M u s t e r:

In Sachen 2c. wird jenem der von diesem allhier übergebenen Benennung u. s. w. Copey zur Nachricht erkannt, anbey dem Kläger aufzulegen, Statt des N. und D. im Termin andere Bauverständige zu stellen, auch sich alsdenn über die vom Beklagten gemachte Erinnerungen umständlich vernehmen zu lassen, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen; übrigens wird zur Vorführung und Beendigung beyderseitiger Achteleute Tagesfarth auf den 20ten des folgenden Monathes, wird seyn 2c. angesetzt, gestalten beyde

beyde Theile kraft dieses vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Canzley, theils zur Vorführung, theils die Beeydigung mit anzuhören, zu erscheinen; wobey denn zugleich die behufige Ladung an die Kunstverständigen [Schäzer] ergangen ist. Beschlossen N. u. s. w.

Der sechste Titul

von

dem im Termin abzuhaltenden Protocoll.

§. 310.

Von der Beeydigung der Kunstverständigen
und Schäzer.

Wenn die Kunstverständige in öffentlichen Aemtern stehen, und bey der Antretung auf die in ihre Amt schlagende Besichtigungen beeydiget sind, wie z. E. Landphysicus und Chirurgus, Silsdemeister u. d. g. so bedarf es keines neuen Eydes. Sonst wird mit Vorführung und Beeydigung der Kunstverständigen und Schäzer auf die Weise zu Werke gegangen, wie bey den Zeugen, ausgenommen, daß bey diesem Beweise es nicht auf eine förmliche Vorführung ankommt a). Die Instruction, nach welchen Grundsätzen sie die Besichtigung oder Schätzung vornehmen sollen, muß ihnen